

Die KJSG-Reform: Änderungen im Kinderschutz

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022;
Kepert Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, 1. Auflage 2020;
Kepert/Dexheimer/Feist-Ortmanns/Kepert/Macsenaere Praxishandbuch
Kinderschutz, 1. Auflage 2021

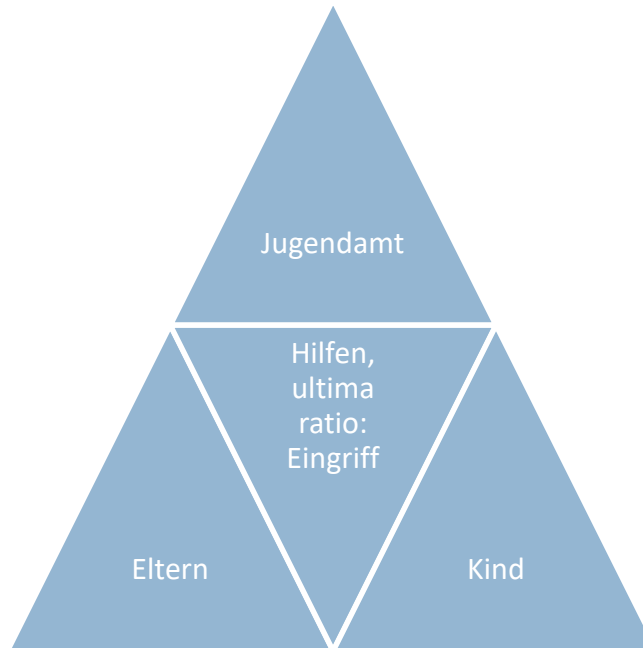
Überblick KJSG

- Scheitern des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) im Jahr 2017
- Stufe 1 der Reform ist m.W.v. 10.06.2021 in Kraft getreten
- Stufe 2 (§ 10b SGB VIII) tritt am 01.01.2024 in Kraft
- Stufe 3 soll am 01.01.2028 in Kraft treten: BMFSFJ gibt für Reformierung am 27.06.2022 den Startschuss

KJSG – 3. Reformstufe

- Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelische behinderte Kinder und Jugendliche (und auch junge Volljährige?)
- Begriff der (drohenden) Behinderung
- Instrumente der Bedarfsermittlung (ICF Pflicht?)
- Verhältnis von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe (Einheitlicher Leistungstatbestand?)
- Neuordnung des Kostenbeitragsrechts?
- Modernisierung des Leistungserbringerrechts?

Das Jugendamt als Sozialleistungsbehörde und eingriffsrechtliches Handeln



Ausgangslage und Optimierungsmöglichkeiten im System des präventiven Kinderschutzes

- Es sind komplexe Prognoseentscheidungen erforderlich („Jugendamt als Hellseher“)
- Bei dieser in die Zukunft gerichteten Prognoseeinschätzung geht es um eine Gefährdungseinschätzung
- Diese Gefährdungseinschätzung muss in den allermeisten Kinderschutzfällen aufgrund eines unvollständigen Sachverhalts getroffen werden
- Das Prognoserisiko ist dennoch so gering wie möglich zu halten: Die Sachverhaltsermittlung muss bis an die Grenze des Leistbaren erfolgen:
Ein multiprofessionelles Handeln ist m.E. daher unabdingbar

Einsetzen des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

- Einsetzen des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und Pflicht zur Sachverhaltsermittlung bei Bekanntwerden von **gewichtigen Anhaltspunkten** für eine Kindeswohlgefährdung
- Aber: Was sind gewichtige Anhaltspunkte?

Einsetzen des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

- *„Im Jahr 2017 führten die Jugendämter durchschnittlich 103 8a-Verfahren pro 10.000 Minderjährigen in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch (vgl. Tabelle 1). Ein Jugendamt meldete kein Verfahren, das Jugendamt mit den meisten Verfahren gab an, fast 440 Verfahren pro 10.000 Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Diese extreme Varianz zeigt sich auch in dem hohen Variationskoeffizienten von 0,72. Selbst wenn man die jeweils 20 Jugendämter mit den höchsten bzw. niedrigsten Angaben ausklammert, beträgt die Spannweite immer noch zwischen 15 und 265 Verfahren pro 10.000, das entspricht fast dem 18-fachen.“*

(Mühlmann in Regionale Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe, Eine Zusatzanalyse zum „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ zu erzieherischen Hilfen und Kinderschutzaufgaben der Jugendämter, S. 11.

Einsetzen des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

- Pflicht zur Sachverhaltsermittlung nach § 8a Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Diese Pflicht besteht unabhängig von der Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X
- Und: Einsetzen der Garantenstellung bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Sachverhaltsermittlung nach § 8a SGB VIII

- Pflicht zur Sachverhaltsermittlung gem. § 8a Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII sowie § 8a Abs. 4 SGB VIII bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Diese Pflicht zielt auf die Beantwortung einer einzigen Frage: **Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?**
- Handlungspflichten nach § 8a SGB VIII werden nicht ausgelöst bei Vorliegen einer „latenten Gefahr“, eines „Graubereichs“, eines „Leistungsbereichs“ usw.
- § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII, § 8a Abs. 2 S. 1 HS 1 SGB VIII, § 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII, § 8a Abs. 3 SGB VIII und § 8a Abs. 4 S. 3 SGB VIII setzen stets das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung voraus

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

- Pflicht zur Sachverhaltsermittlung nach § 8a Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII
 - 1.) Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
 - 2.) Im Regelfall Einbezug von Erziehungsberechtigten und Kind; kein Einbezug, wenn Schutz des Kindes in Frage gestellt ist
 - 3.) Im Regelfall Pflicht zum Hausbesuch
 - 4.) Einbezug von Berufsgeheimnisträgern/innen nach § 4 KKG (Ärzte, Psychologen usw.) und weiteren Dritten (Schule, Polizei usw.) soweit nach fachlicher Einschätzung zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sowie §§ 4,5 KKG

- **§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII:** „Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“
- Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Einbeziehung im Wege der Datenübermittlung: § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i.V.m. § 8a SGB VIII.
Zudem zu beachten: § 64 Abs. 2 SGB VIII
- Neuregelung zur Datenerhebung in § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII
- Spannende Frage: **Wann ist der Einbezug von Berufsheimnisträgern*innen zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich? Möglichkeit zu multiprofessionellem Handeln!**

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und Einbezug **weiterer Dritter** (z.B. Polizei, Schule)

- Über die Regelung in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII hinausgehend muss das Jugendamt prüfen, welche Dritten (Schule, Polizei usw.) einzubeziehen sind, um den Sachverhalt aufzuklären und die Frage beantworten zu können, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt
- Austausch mit z.B. der Polizei ist daher für das Jugendamt **mit dem Ziel der Sachverhaltsklärung** nach § 8a SGB VIII möglich

Gelingen des multiprofessioneller Handelns - Schlussfolgerungen

- Diese Vorgehen stellt regelmäßig einen **dynamischen Prozess** dar und ist fortzusetzen solange **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen**
- Es handelt sich daher um einen fortlaufenden Prozess, der einen **fortlaufenden Austausch** zwischen Berufsgeheimnisträgern, weiteren Dritten und Jugendamt erforderlich machen kann

Gelingen des multiprofessioneller Handelns - Schlussfolgerungen

- Berufsgeheimnisträger dürfen sich datenschutzrechtlich nicht untereinander austauschen, aber:
- Jeder Einzelne darf nach § 4 Abs. 3 KKG Daten an das Jugendamt übermitteln
- Beim Jugendamt kann daher ein vollständiges Bild entstehen

Kinderschutzgesetz NRW

- § 4 Abs. 1: „Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen. Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Institutionen und Professionen gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz zusammen. Die Regelungen nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz bleiben unberührt“

Rückmeldungen durch das Jugendamt

- **§ 4 Abs. 4 KKG:** *„Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.“*
- Stärkung der Arbeitsbeziehung zu den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen und Ermöglichung der Prüfung notwendiger Schritte, insbesondere bei Bestehen einer Garantenstellung
- Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X oder nach Neuregelung in § 64 Abs. 4 SGB VIII

Rückmeldungen durch das Jugendamt

- **§ 4 Abs. 4 KKG**

- 1.) Zeitnahe Rückmeldung

- 2.) Umfang der Mitteilung

- a) Bestätigung der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, also Gefahr: ja/Nein

- b) Tätigwerden zum Schutz des Minderjährigen nach § 8a Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 HS 1 oder Abs. 2 S. 2 SGB VIII

Gefährdungseinschätzung durch Berufsgeheimnisträger

- § 4 Abs. 2 KKG: Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft
- § 4 Abs. 1 KKG: Erörterung mit Erziehungsberechtigten und Kind soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird sowie Hinwirken auf die freiwillige Inanspruchnahme von Hilfen
- § 4 Abs. 3 S. 1 und 2 KKG: Information des Jugendamtes, wenn Gefährdungsabwendung nach § 4 Abs. 1 KKG ausscheidet/erfolglos ist und ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird
- § 4 Abs. 3 S. 3 KKG: lex specialis für Berufsgeheimnisträger nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG: Sofortige Information des Jugendamtes, wenn nach subjektiver Einschätzung aufgrund einer angenommenen Gefahr das Handeln des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird
- § 4 Abs. 6 KKG: Landesrecht kann interkollegialen Datenaustausch von Ärztinnen und Ärzten regeln

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sowie §§ 4,5 KKG

- **§ 8a Abs. 4 SGB VIII:** Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft auch eine angemessene Berücksichtigung spezifischer Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderung ermöglichen soll
- Was bedeutet in diesem Zusammenhang inklusiver Kinderschutz?
- Wer ist eigentlich Fachkraft?

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sowie §§ 4,5 KKG

- **§ 8a Abs. 5 SGB VIII:** „In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- Der bisherige Absatz 5 wurde in Absatz 6 verschoben

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sowie §§ 4,5 KKG

- Ergänzung der §§ 12 ff. EGGVG sowie Nr. 35 MiStra durch **§ 5 KKG**
- Verhältnis Strafverfahren und öffentlich-rechtliches Gefahrenabwehrrecht nach § 8a SGB VIII: Bedürfnis für das Jugendamt nach möglichst frühzeitiger Informationsübermittlung
- § 5 KKG: Pflicht zur Information des Jugendamtes, wenn in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden
- Konkretisierung der erheblichen Gefährdung mittels § 5 Abs. 2 KKG: Verdacht einer genannten Straftat und häusliche Gemeinschaft oder regelmäßiger Umgang des Angeschuldigten mit Kind
- Nach § 5 KKG Datenübermittlung muss durch Richter/Staatsanwalt angeordnet werden

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sowie §§ 4,5 KKG

- Neuregelung in § 5 KKG. Wichtig:
- Fundamentale Unterschiede zwischen Strafverfahren und öffentlich-rechtlichem Kinderschutz
- in dubio pro reo vs. in dubio pro infante
- Beweise vs. Tatsachen, die eine in die Zukunft gerichtete Prognoseentscheidung hinsichtlich des Vorliegens einer Gefahr rechtfertigen
- Hieraus folgt: Erfordernis einer sehr frühzeitigen Informationsübermittlung seitens der Justiz

Inobhutnahme

- Obgleich Kinderschutz eines von vier Schwerpunktthemen im Prozess war, sind mit dem KJSG kaum Rechtsänderungen zum Kinderschutz im engeren Sinne vorgesehen
- Kleinere Neuregelung hinsichtlich Aufklärung von Kind und Eltern „in einer **verständlichen, nachvollziehbaren** und wahrnehmbaren Form“

Kommentar zum Kinderschutz

- Leider wurde die Möglichkeit zu einer weiteren Verbesserung des Kinderschutzes verpasst:
 - 1.) Legaldefinition der gewichtigen Anhaltspunkte
 - 2.) Legaldefinition der Kindeswohlgefährdung
 - 3.) Neuregelungen bei § 8a SGB VIII zum „Dritten“ und zum Einsetzen des Handlungsauftrags (konkrete Gefahr oder abstrakte Gefahrenlage)
 - 4.) Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in § 42 SGB VIII
 - 5.) Neuregelung des § 65 SGB VIII

Weitere Informationen

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>

Neuerscheinungen im SGB VIII



Neuerscheinungen im SGB VIII

